

PROTOKOLL 9

Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt Verpflichtung zur Installation und zum Betreiben von Inland AIS Geräten in der Rheinschifffahrt

1. Die Zentralkommission, in dem Bewusstsein, dass für die Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt ein Bedarf an Systemen zum automatischen Austausch von nautischen Daten zwischen Schiffen sowie zwischen Schiffen und Einrichtungen an Land besteht, hat im Frühjahr 2006 den Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt und im Frühjahr 2007 einheitliche Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfmethode und geforderte Prüfergebnisse (Test Standard) für Inland AIS Geräte beschlossen.
2. In der Erkenntnis, dass bereits Geräte für das Automatische Identifizierungssystem für die Binnenschifffahrt (Inland AIS) auf Binnenschiffen installiert werden, und dass Vorschriften für den Einbau und Betrieb dieser Geräte auf Binnenschiffen notwendig sind, damit diese Systeme sicher arbeiten, hat die Zentralkommission im Herbst 2007 die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Hinblick auf die Typgenehmigung, den Einbau und den Betrieb von Inland AIS Geräten beschlossen.
3. Im Jahre 2009 haben die Verkehrsverwaltungen in Deutschland und den Niederlanden Förderprogramme für die Binnenschifffahrt eingerichtet, mit denen die Beschaffung und der Einbau von Inland AIS Geräten finanziell unterstützt werden. Um einen wichtigen Anreiz zur Nutzung der Förderprogramme durch das Schifffahrtsgewerbe zu geben und ihm außerdem eine Planungssicherheit im Hinblick auf die Ausrüstung der Fahrzeuge in der Rheinschifffahrt mit Inland AIS Geräten zu bieten, ist es wünschenswert, dass die Zentralkommission ihre mittel- und langfristigen Absichten dazu frühzeitig kommuniziert.
4. Die Förderprogramme in Deutschland und den Niederlanden sowie in anderen Ländern werden wohl dazu führen, dass in wenigen Jahren ein sehr großer Teil der Rheinflotte mit Inland AIS Geräten ausgerüstet sein wird. Automatisierte Systeme zur Verfolgung und Aufspürung von Schiffen können die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie den Schutz der Umwelt verbessern. Die Zentralkommission sollte deshalb Überlegungen bezüglich der Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Inland AIS Geräten anstellen. Nur wenn alle Verkehrsteilnehmer mit Inland AIS Geräten ausgerüstet sind, kann der potentielle Nutzen des Systems voll ausgeschöpft werden.

Beschluss

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf ihre Beschlüsse 2006-I-21 und 2007-I-15 zur Standardisierung der Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt sowie 2007-II-24 zu Typgenehmigung, Einbau und Betrieb von Inland AIS Geräten auf Binnenschiffen,

in der Überzeugung, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Schutz der Umwelt durch automatisierte Systeme zur Verfolgung und Aufspürung von Schiffen weiter verbessert werden, jedoch der potentielle Nutzen der Systeme erst dann voll ausgeschöpft werden kann, wenn alle Verkehrsteilnehmer mit Inland AIS Geräten ausgerüstet sind,

in der Erkenntnis, dass in Deutschland und den Niederlanden sowie in anderen Ländern Förderprogramme für die Beschaffung und den Einbau von Inland AIS Geräten eingerichtet wurden, und dass diese Förderprogramme dazu führen, dass in wenigen Jahren ein sehr großer Teil der Rheinflotte mit Inland AIS Geräten ausgerüstet sein wird,

in dem Wunsch, einen wichtigen Anreiz zur Nutzung der Förderprogramme durch das Schifffahrtsgewerbe zu geben und ihm außerdem eine Planungssicherheit im Hinblick auf die Ausrüstung der Fahrzeuge in der Rheinschifffahrt mit Inland AIS Geräten zu bieten,

bekundet ihre Absicht, frühestens ab 2013 eine Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Inland AIS Geräten zu beschließen,

beauftragt ihren Polizeiausschuss,

- durch die Arbeitsgruppe RIS und die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung sowie in Zusammenarbeit mit der europäischen Expertengruppe „Tracking and Tracing on Inland Waterways“ und, sofern notwendig, unter Beteiligung der Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung die bereits im Arbeitsprogramm aufgenommenen Arbeiten wie vorgesehen abzuschließen und notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung erarbeiten zu lassen,
- durch die Arbeitsgruppe RIS und die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung eine Inland ECDIS Ausrüstungsverpflichtung zu prüfen, sofern eine Visualisierung von Inland AIS Informationen mit Hilfe von Inland ECDIS für die sichere Navigation notwendig erscheinen sollte,
- durch die Arbeitsgruppe RIS einen Katalog der Funktionen von Inland AIS für die Binnenschifffahrt und einen Katalog der Dienste, die von den Wasserstraßenverwaltungen künftig über Inland AIS angeboten werden sollen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Binnenschiffsverkehrs sowie den Schutz der Umwelt weiter zu verbessern, erstellen zu lassen,
- ihr im Frühjahr 2011 einen Bericht über den Stand der Arbeiten und den Ausrüstungsgrad der Rheinflotte mit Inland AIS Geräten vorzulegen, der der Zentralkommission ermöglicht, einen Grundsatzbeschluss über die Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Inland AIS Geräten herbeizuführen,
- bis zum Herbst 2011 den Entwurf für eine endgültige Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Installation und zum Betrieb von Inland AIS Geräten vorzulegen einschließlich eines Vorschlags des Datums der Inkrafttretung dieser Änderung.